

PRÄSIDIALERLAß VOM 18.02.04 ÜBER DIE KINDERERHOLUNG' IM AUSLAND
DURCH DIE UNENTGELTLICHE HILFE AUS DEM AUSLAND

- 1.1. Kindererholung im Ausland darf organisiert werden:
- von juristischen Personen und privaten Unternehmern mit unentgeltlicher Hilfe aus dem Ausland, wenn sie über eine spezielle Lizenz verfügen
 - staatliche Behörden und Organisationen, soweit diese Art der Tätigkeit zu einer ihrer Aufgaben gehört.
- 1.2. Die Organisationen dürfen die Kindererholung organisieren, wenn sie einen entsprechenden Vertrag mit einer ausländischen Partnerorganisation haben.
- 1.3. Die Organisationen sind für die rechtzeitige Ausstellung der für die Ausreise notwendigen Dokumente, für den Transport, für die Abholung und die Übergabe an die Erziehungsberechtigten verantwortlich.
- 1.4. Zur Teilnahme an der Kindererholung im Ausland sind Kinder im Alter von 7 (in Ausnahmefällen von 6 Jahren, Kinder aus Kinderheimen - von 4 Jahren) bis 18 Jahren berechtigt.
- 1.5. Die Kindererholung erfolgt nach einer Einladung der ausländischen Organisationen gemäß gültigen Verträgen in organisierten Allgemeingruppen und in organisierten Spezialgruppen. Kinderheimkinder dürfen auch einzeln verreisen.
- Organisierte Allgemeingruppen bestehen aus Kindern, die keinen medizinisch nachgewiesenen Gegenanzeigen für die Kindererholung in Allgemeingruppen haben. Solche Gruppen müssen von erwachsenen Personen begleitet werden.
- Organisierte Spezialgruppen bestehen aus Kindern, die solche Gegenanzeigen haben, Solche Gruppen müssen unbedingt vom medizinischen Personal begleitet und betreut werden.
- Bevorzugt werden von Tschernobyl betroffene Kinder, behinderte Kinder, Waisenkinder, Kinder aus kinderreichen und armen Familien und Kinder mit nur einem Elternteil.
- 1.6. Zwischen der betreuenden Person und dem Vorsitzenden der entsprechenden Organisation wird ein Vertrag abgeschlossen, dessen Form durch die Präsidialverwaltung bestimmt wird.
- Die Betreuer müssen volljährig sein, eine Empfehlung (Referenz) von ihrer Arbeitsstelle (Lehrstelle) vorlegen, über eine Erfahrung in der Arbeit mit Kindern verfügen, eine pädagogische oder medizinische Ausbildung haben oder Mitarbeiter der entsprechenden Organisation sein. Als Dolmetscher oder Helfer können auch Studenten der oberen Semester an den pädagogischen oder medizinischen Hochschulen geschickt werden. Die Kinder aus Kinderheimen, Internaten o.ä. werden durch das Fachpersonal der o.g. Einrichtungen betreut.
- Die Anzahl der Betreuer hängt von der Anzahl, dem Alter und dem Gesundheitszustand der Kinder, der Form der Unterbringung (privat oder zusammen), dem Reisezeitpunkt (Ferien oder Schulzeit), dem Transportmittel und den der ausländischen Organisation zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ab. Es dürfen nicht mehr als 25 Kinder pro Betreuer sein.
- 1.7. Die Organisationen sind für die Sicherheit der Kinder im Ausland, ihre Versicherung und den Rückkehr in die Heimat bei der Fristeinholung verantwortlich. Über die Ausnahmesituationen (Unfall, Höhere Gewalt u.s.w.) soll das Departement für humanitäre Tätigkeit der Präsidialverwaltung innerhalb von einem Tag benachrichtigt werden.
- Wörtl.: „Kindergesundung“**
- 1.8. Wenn die Aufenthaltsdauer außer Ferien mehr als 15 Unterrichtstage beträgt, dürfen die Kinder nur dann verreisen, wenn normaler Schulunterricht während des Aufenthalts gewährleistet werden kann.

Maximale Aufenthaltsdauer in der Schulzeit beträgt 2 Monate. Schüler der Abschlussklassen dürfen nur in den Ferien verreisen. Der Unterricht im Ausland wird durch die betreuenden Lehrer durchgeführt.

Bei den Grundschulkindern kommt ein Lehrer pro Gruppe mit, bei den älteren - mind. 3 Lehrer der Hauptfächer pro Gruppe.

- 1.9. Reisepapiere werden vom Innenministerium auf Antrag der entsprechenden Organisation gebührenfrei zur Verfügung gestellt.
- 1.10. Organisatorische Angelegenheiten werden mit dem Innenministerium abgestimmt
- 1.11. Das Innenministerium ist für die Transportsicherheit in Belarus zuständig.
- 1.12. und
- 1.13. Nach Vorlage der offiziellen Erlaubnis des Departements bekommen Kinderreisegruppen Vorrang bei den Grenz- und Zollkontrollen
2. Das Departement:
 - 2.1. bestätigt humanitären Charakter der Reise
 - 2.3. führt Statistik über die Kinderreisen
 - 2.4. informiert andere Ministerien
 - 2.5. führt Analysen durch
 - 2.6. kontrolliert die betreffenden Organisationen .
- 3. Das Bildungsministerium:**
 - 3.1. stimmt über die Listen der Kinder ab, für die kein anderes Ministerium zuständig ist
 - 3.2. führt Datenbanken über die Kindererholung
 - 3.3. ist für die Infoveranstaltungen vor der Auslandsreise (gilt für die Kinder und Betreuer aus 3.1.) zuständig
- 4. Gesundheitsministerium:**
 - 4.1. stimmt über die Listen der Kinder ab, für die kein anderes Ministerium zuständig ist
 - 4.2. trifft Entscheidungen über die Auswahl der Gruppenart (allgemein oder spezial)
 - 4.3. ist für die Infoveranstaltungen vor der Auslandsreise (gilt für die Kinder und Betreuer aus 4.1.) zuständig
- 5. Ministerium für Arbeit und sozialen Schutz**
 - 5.1. stimmt über die Listen der Kinder ab, für die kein anderes Ministerium zuständig ist
 - 5.2. ist für die Kinder aus Kinderheimen zuständig
 - 5.3. ist für die Infoveranstaltungen vor der Auslandsreise (gilt für die Kinder und Betreuer aus 5.1.) zuständig
- 6. Staatskomitee für das Flugwesen:**
 - 6.1. Flugsicherheit
 - 6.2. Versorgung der Gruppen bei Flugverspätungen u.ä.
- 7. Außenministerium:**
 - 7.1. besorgt auf Antrag des Departements oder der o.g. Ministerien Expressvisa für Ausländer, die im Zusammenhang mit der Kindererholung nach Belarus einreisen
 - 7.2. stellt auf Antrag des Departements Informationen über die Aufenthaltsbedingungen im Ausland zur Verfügung.
 - 7.3. hilft bei der Kontrolle der Aufenthaltsbedingungen
- 8. Belarussische Bahn:**

Transportsicherheit
9. Vertreter der ausländischen Organisationen, die im Zusammenhang mit der Kindererholung nach Belarus einreisen, werden bei der Hotelreservierung bevorzugt behandelt. Für sie gelten dieselben Tarife wie für die Weißrussen (alles bei Vorlage eines entsprechenden Dokuments)
- 10-15. Zuständigkeitsbereiche verschiedener Behörden.